



# **Einwohnergemeinde Ramsen**

## **Abwasserreglement Verordnung über die öffentliche Entwässerung der Gemeinde Ramsen SH vom 20. Juli 1976**

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, das entsprechende kantonale Einführungsgesetz über den Gewässerschutz, das Gemeindegesetz vom 9. Juli 1892, das Baugesetz für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964, die Bauordnung für die Gemeinde und die Verordnung des Abwasserverbandes BIBERTAL über die öffentliche Entwässerung, beschliesst die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung.

### **I. OEFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSANLAGEN**

#### **Art 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Ortsentwässerung als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt zur unschädlichen Ableitung des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers und zu dessen Reinigung die erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen bereit.
- (2) Öffentliche Entwässerungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Rückhaltebecken, Pumpwerke und Entlastungsbauwerke. Zu den öffentlichen Kanälen gehören auch private Entwässerungsanlagen, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Entwässerung benutzt werden.

Abwasser ist das im Haushalt, Gewerbe, in der Industrie oder in sonstigen Betrieben verunreinigte Wasser, Regen- oder sonstiges Niederschlagswasser.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

- (4) Die Anschlusskanäle von den öffentlichen Kanälen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch die Anschlussnehmer auf deren Kosten herzustellen und zu unterhalten.

## Art. 2

### Kostendeckung

Die durch die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen entstehenden Kosten werden gedeckt durch:

- a) Bundes- und Kantonsbeiträge
- b) Mehrwert- und Anschlussbeiträge
- c) Jährliche Abwassergebühren
- d) Kredite zu Lasten der ordentlichen oder ausserordentlichen Verwaltungsrechnung der Gemeinde.

## II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

### Art. 3

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss

- (1) Die Eigentümer bebauter Grundstücke sind nach näherer Bestimmung dieser Verordnung berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschliessen. Ist ein Grundstück mit einem Baurecht belastet, so tritt der Bauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Der Anschlusspflicht unterliegen auch unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (3) Ein Anschlussanspruch besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss jedoch dann verlangen, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit dafür leistet. Solange einem Grundstückseigentümer der Anschluss versagt ist, hat er für die unschädliche Beseitigung des Abwassers entsprechend den dafür bestehenden Vorschriften selbst zu sorgen.
- (4) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer den Einbau einer geeigneten technischen Vorrichtung (z.B. Abwasserhebeanlage) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an den nächsten öffentlichen Kanal technisch unzweckmässig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Entwässerungsanlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen, dass das Grundstück an einen anderen öffentlichen Kanal angeschlossen wird. Auf bebauten Grundstücken, bei denen eine Beseitigung der Abwässer weder durch Anschluss an die örtliche Kanalisation noch durch betriebseigene Entwässerungsanlagen oder Haus- bzw.

Kleinkläranlagen möglich ist, sind wasserdichte Sammelgruben zur Aufnahme der Abwässer und der sonstigen Fäkalien zu erstellen.  
Hauskläranlagen sind noch in all den Gebieten erforderlich, deren Abwässer nicht in einer Zentralkläranlage gereinigt werden.

- (5) Bebaute Grundstücke sind anzuschliessen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt hierfür gibt die Gemeinde bekannt. Bei Neubauten, Um- oder Ausbauten ist der Anschluss herzustellen, bevor die Bauten bezogen oder in Gebrauch genommen werden.

#### Art. 4

##### Benutzungszwang

- (1) Von Grundstücken, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist das Abwasser in diese einzuleiten. Verpflichtet dazu sind der Anschlussinhaber und alle sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstückteilen Berechtigten.
- (2) Vom Benutzungszwang ist insoweit und insoweit befreit, wem die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie begründen. Die eigene Abwasserbeseitigung muss den bestehenden Vorschriften genügen.

#### Art. 5

##### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Das den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführte Abwasser muss den in der Verordnung des Abwasserverbandes BIBERTAL über die Abwasseranlage der Mitgliedsgemeinden enthaltenen Richtlinien über die Beschaffenheit des der Kläranlage BIBERTAL-HEGAU zufließenden Abwassers entsprechen; die dort angegebenen Grenzwerte sind einzuhalten.
- (2) Ausnahmen von den Einleitungsbedingungen können vom Abwasserzweckverband BIBERTAL und dem Abwasserzweckverband HEGAU-SÜD gemeinsam zugelassen werden, wenn gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einleitung von Abwasser kann untersagt oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig gemacht werden, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordern. Die Änderung der Beschaffenheit der Menge und des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist der Gemeinde und der Kläranlage BIBERTAL-HEGAU unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Einleitungen von grösseren Mengen von Grundwasser (z.B. Drainagen, Baugrubenentwässerungen) und zeitweilig in grösseren Mengen abfliessendes Wasser (Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Hallen- und Freibädern) bedürfen besonderer Genehmigung der Gemeinde und der gemeinsamen Genehmigung durch die Abwasserverbände.
- (5) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Benützer die Gemeinde und die Kläranlage BIBERTAL-HEGAU unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) In die öffentlichen Entwässerungsanlagen darf kein Kehricht, auch nicht in zerkleinerter Form, eingeleitet werden.

## Art. 6

### Spülaborte und Hausanschlüsse

- (1) Bebaute Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden, sind nach den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften mit Spülklosetts zu versehen.
- (2) In Gemeindegebieten, in denen die öffentliche Entwässerungsanlage den technischen Anforderungen einer Schmutzwasserkanalisation entspricht und deren Abwasser in der Reinigungsanlage BIBERTAL-HEGAU gereinigt werden können, müssen innerhalb von 6 Monaten sämtliche Klärgruben ausgeschaltet bzw. kurzgeschlossen sein. Die Frist von 6 Monaten gilt vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kläranlage an.
- (3) Kleinkläranlagen müssen sofort ausser Betrieb gesetzt werden, wenn dies zur Beseitigung von Missständen geboten ist.
- (4) Bei Neuanlagen von Kanalisationen müssen im Zuge der Erschliessung die Anschlüsse erstellt werden, jedoch spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage.

## Art. 7

### Genehmigung des Anschlusses

- (1) Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Änderung der Anlagen in angeschlossenen Grundstücken bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Den Genehmigungsanträgen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- A. Ein Auszug aus dem Leitungskataster- oder Grundbuchplan möglichst im Massstab 1 : 500 des anzuschliessenden Grundstücks. Dieser Plan muss folgende Einträge enthalten:
- a) Unterzeichnung des Vermessungsamtes (beim Grundbuchplan)
  - b) sämtliche vorhandenen Gebäude
  - c) die Strassen
  - d) die benachbarten Grundstücke
  - e) die Himmelsrichtung
  - f) die vor dem Grundstück liegenden Strassenkanäle
  - g) die geplanten Anschlussleitungen mit Anschlusspunkt an den Strassenkanal und Gefällsangaben
  - h) die geplanten Entwässerungsanlagen mit Dimensionsangaben
  - i) die vorhandenen Anschlussleitungen
  - k) die vorhandenen Entwässerungsanlagen (Gruben, Hauskläranlagen usw.)
  - l) die in der Nähe der Anschlussleitungen vorhandenen Bäume und Masten
- B. Sämtliche Grundrisse der einzelnen Gebäude möglichst im Massstab 1 : 100 (nur bei Neubauten).  
Diese Pläne müssen folgende Einträge enthalten:
- a) Einteilung der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume
  - b) sämtliche Leitungen
  - c) sämtliche Entwässerungsgegenstände
  - d) die Dachflächenentwässerung
  - e) die geplanten Ableitungen mit
    1. der lichten Weite der Rohre
    2. des Rohrmaterials
    3. des Gefälles
    4. der vorgesehenen Entlüftung
  - f) die Lage der Absperrschieber mit Angabe des Typs
  - g) die Lage der Rückstauverschlüsse mit Angabe des Typs
  - h) die Lage der Reinigungsanlagen
- C. Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile möglichst im Massstab 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitungen bis zum Anschluss an den Strassenkanal (nur bei Neubauten).  
Die Schnitte müssen folgende Einträge enthalten:
- a) die liegenden Leitungen
  - b) die Falleitungen mit Entlüftungen
  - c) die genaue Höhenlage der Strasse, bezogen auf Meter über Meer
  - d) die genaue Höhenlage der Strassenkanäle an den Anschlusspunkten, bezogen auf Meter über Meer
  - e) die genaue Höhenlage der Anschlusskanäle, bezogen auf Meter über Meer
  - f) die Länge des Anschlusskanals
  - g) die Dimensionen der Leitungen
  - h) die Gefälle der Leitungen
  - i) die Stockwerkshöhen

Die Genehmigungsanträge sind in zweifacher Ausführung schriftlich einzureichen. Bei Entwässerungsgesuchen für Gewerbe- bzw. Industriebetriebe ist der Antrag in dreifacher Ausführung mit sämtlichen Unterlagen erforderlich.

- (2) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Strassenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Auf Anforderung der Gemeinde oder der Kläranlage BIBERTAL-HEGAU sind zusätzlich Angaben über die Art, Zusammensetzung und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, gegebenenfalls die zu ihrer Unschädlichmachung beabsichtigten Massnahmen zu machen. Die Entwässerungsanlagen sind nach den VSA-Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften (I., II., III. Teil) zu planen und auszuführen.
- (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückeigentümer und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.
- (4) Die Gemeinde und die Kläranlage BIBERTAL-HEGAU können Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen oder auf einzelne Antragsunterlagen nach Abs. (1) verzichten.
- (5) Der Genehmigungsantrag nach Abs. (1) ist bei genehmigungspflichtigen Bauten mit dem Bauantrag einzureichen.
- (6) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (7) Antragsformulare sind bei den zuständigen Stellen der Gemeinde erhältlich.
- (8) Die Kanalanschlussbewilligung verfällt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft, wenn von ihr kein Gebrauch gemacht wird.  
Beim Abbruch eines Baues erlischt die zugehörige Anschlussbewilligung.
- (9) Der Bauherr hat der Bauleitung oder der Unternehmung rechtzeitig von allen in der Anschlussbewilligung enthaltenen Bedingungen Kenntnis zu geben.  
Ein Satz der gültigen Pläne ist dem Unternehmer und den Kontrollorganen auf dem Bauplatz zur Verfügung zu halten.
- (10) Änderungen am genehmigten Projekt bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Sie sind in den genehmigten oder in besonderen Ausführungsplänen anzugeben.

## Art. 8

### Herstellung und Unterhalt der Grundstückentwässerungsanlagen.

- (1) Als Grundstückentwässerungsanlagen gelten alle zur Ableitung von Abwasser dienenden Einrichtungen bis zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen (Art. 1 Abs. 2).
- (2) Der Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung und den baurechtlichen Bestimmungen auszuführen.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten abzuändern, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen oder die Anlagen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.  
Mit dem Anschluss des Hauptkanals eines bestimmten Gemeindegebietes, Gemeindeteiles oder Strassenzuges an eine Zentralkläranlage sind Haus- bzw. Kleinkläranlagen und Sammelgruben ausser Betrieb zu setzen, zu reinigen, zu desinfizieren und mit geeignetem Material zuzufüllen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückeigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen. Zur Überwachung und Reinigung der Entwässerungsanlagen sind die erforderlichen Putzschächte oder Putzvorrichtungen vorzusehen.
- (5) Strassen und Gehwege sind nach Ausführung der Anschlussarbeiten auf Kosten der Grundstückeigentümer (im Falle Art. 3 Abs. 1 des Bauberechtigten) in den vorherigen Zustand zu versetzen und zwei Jahre zu unterhalten.
- (6) Auf Grundstücken, in denen Stärke, Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände anfallen, kann die Gemeinde oder die Kläranlage BIBERTAL-HEGAU den Einbau von Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) verlangen.
- (7) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schüttsteine usw., die Tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen durch geeignete Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert werden.
- (8) Änderungen an einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage oder an Anschlüssen, die infolge einer nicht vom Grundstückeigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Entwässerungsanlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nicht vertraglich oder in der Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.

- (9) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, dürfen, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, nicht mehr benutzt werden. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Kleinkläranlagen. Wird ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen, ist der Anschluss nach Weisung der Gemeinde zu beseitigen oder zu verschliessen.
- (10) Jede direkte Verbindung von Frischwasser- mit Abwasseranlagen ist untersagt.
- (11) In der Regel ist für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung zur öffentlichen Kanalisation zu erstellen.  
Gemeinsame Anschlüsse sind zulässig, wo sie technisch vorteilhafter sind oder wo Einzelanschlüsse unverhältnismässig hohe Kosten ergäben.  
Gemeinsam benützte Leitungen sind ausserhalb der Gebäude zu verlegen.
- (12) Bei gemeinsam benutzten Anschlussleitungen sind das Durchleitungsrecht sowie die gemeinsame Erneuerungs-, Unterhalts- und Reinigungspflicht unter den beteiligten Eigentümern privatrechtlich zu ordnen. Für die gemeinsamen Pflichten haften die beteiligten Eigentümer der Gemeinde gegenüber solidarisch.
- (13) Bevor im öffentlichen Grund gebaut wird, ist bei der zuständigen Stelle der Gemeinde oder des Kantons eine Aufbruchbewilligung einzuholen.

## Art. 9

### Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde zur Prüfung und Abnahme Anzeige zu erstatten.
- (2) Die Anschlusskanäle müssen fachgerecht und einwandfrei hergestellt werden. Der Anschluss muss an der von der Gemeinde vorgesehenen Stelle erfolgen. Ist ein Anschluss an einen Abzweigstutzen nicht möglich, muss für jeden Anschluss eine entsprechende Anschlussmuffe verwendet werden. Der Einbau dieser Anschlussmuffe ist vor Verlegung der restlichen Leitung der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Die Leitung ist nach den Normen des SIA herzustellen. Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind Steinzeugrohre mit vorfabrizierter Muffendichtung oder gleichwertiges Rohrmaterial zu verwenden. Für Leitungen, die ausschliesslich unverschmutztes Wasser führen, sind Betonrohre zulässig. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind in Beton zu verlegen.
- (3) Bei Beanstandungen darf die gesamte Anlage nicht in Betrieb genommen werden.

- (4) Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit nicht von der Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmässigen Ausführung der Arbeiten.
- (5) Die Gemeinde und die Kläranlage BIBERTAL-HEGAU sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Anschlüsse jederzeit zu prüfen. Den zur Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlüsse zu gewähren. Der Grundstückeigentümer oder Besitzer ist verpflichtet, die in Absatz 1 und 2 genannten Ermittlungen und Prüfungen auf seinen Grundstücken zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung des Abwassers erforderlichen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren. Die Gemeinde und die Kläranlage BIBERTAL-HEGAU können einmalige oder regelmässige Abwasseruntersuchungen vornehmen.
- (6) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder bei einer Untersuchung der Abwässer Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückeigentümer diese unverzüglich zu beseitigen und die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen.
- (7) Für die Prüfung, Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen kann eine Gebühr erhoben werden.

### III. HAFTUNG UND ZWANGSMITTEL

#### Art. 10

#### Haftung

- (1) Führen Betriebsstörungen oder Unterhaltsarbeiten zur vorübergehenden Ausserbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserlauf infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermässigung von Beiträgen oder Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Der Grundstückeigentümer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemässen oder den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Werden derartige Schäden durch mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht, so haften deren Eigentümer solidarisch.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanälen an die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückeigentümer selbst zu schützen.

## Art. 11

### Zwangsmittel

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann die Gemeinde nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist eine Busse festsetzen.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gemeinde ausserdem an Stelle des Verpflichteten und auf seine Kosten Handlungen vornehmen lassen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Verbotsvorschriften bedarf es der vorherigen Androhung und Fristsetzung nicht.
- (4) Ist eine Ersatzvornahme nach Abs. 2 möglich, so kann wegen desselben Tatbestandes nur einmal eine Busse angedroht und festgesetzt werden.

## IV. BEITRAEGE UND GEBUEHREN

### Art. 12

#### Erhebungsgrundsatz

- (1) Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage der öffentlichen Kanalisation eine Wertvermehrung erfahren, haben an deren Kosten einen Mehrwertbeitrag (Perimeterbeitrag) zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird nach der Beitragsverordnung berechnet und festgesetzt.
- (2) Die Grundeigentümer haben beim Anschluss ihrer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation einen Kanalanschlussbeitrag zu leisten.  
Die Höhe des Beitrages wird nach der Beitragsverordnung festgesetzt.  
  
2a Das Einleiten von nicht vermutetem Meteorwasser in die öffentliche Meteorwasserleitung ist gebührenpflichtig. Die Höhe des Betrages wird gemäss Artikel 18 der Beitrags- und Gebührenverordnung festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage gilt die Dachfläche.<sup>1</sup>
- (3) Grundeigentümer, deren Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, haben eine jährliche Abwassergebühr zu entrichten. Die Abwassermenge entspricht der gemessenen Frischwassermenge.
- (4) Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig mehrheitlich nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen.

---

<sup>1</sup> Von der Gemeindeversammlung Ramsen beschlossen am 27. Mai 2013 und vom Regierungsrat genehmigt am 17. September 2013.

- (5) Bei Verwendung von Meteorwasser als Brauchwasser ist bei Neu- und Umbauten ein entsprechender zusätzlicher Wassermesser einzubauen. Für bestehende Bauten wird bei Verwendung von Meteorwasser als Brauchwasser zusätzlich zur Grundgebühr und zur Mengengebühr eine vom Gemeinderat festzulegende Pauschale verrechnet.

#### Art. 12 a

- (1) Die Gebühr für den Abwasserbezug setzt sich aus einer Grundgebühr und dem Mengenpreis pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch zusammen.
- (2) Die Grundgebühr und der Mengenpreis werden jährlich zusammen mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt und gelten jeweils rückwirkend ab der letzten ordentlichen Wassermesserablesung.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt auf spätestens 1. Dezember mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- (4) Bei Mietwohnungen wird die Abwassergebühr bei den Grundeigentümerinnen oder den Grundeigentümern erhoben.
- (5) Ausstehende Gebühren werden unter Anrechnung einer Einzugsgebühr eingefordert.

### V. UEBERGANS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 13

##### Übergangsvorschrift für bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, müssen innert 6 Monaten nach Erstellung derselben angeschlossen werden.

#### Art. 14

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

8262 Ramsen, 29. Juni 1976

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: E. Brandenburg

Der Schreiber: F. Gnädinger

Vom Regierungsrat genehmigt, gemäss Regierungsratsbeschluss vom 08. Juni 1993.

Der Staatsschreiber:  
Dr. P. Uehlinger

Änderung von Art. 12 und Art. 12 a

Diese Reglementsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend, erstmals für die Abrechnungsperiode 2003 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Ramsen beschlossen am 3. Juni 2003

Der Präsident  
R. Mink

Der Schreiber  
G. Hug

Vom Regierungsrat genehmigt, gemäss Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2003.

Der Staatsschreiber  
Dr. Reto Dubach

---

<sup>1</sup> Von der Gemeindeversammlung Ramsen beschlossen am 27. Mai 2013 und vom Regierungsrat genehmigt am 17. September 2013.